Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder deren Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 3.—, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 3.75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 4.50, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Diese Nummer kostet auf allen Bahnhöfen und bei den Zeitungs-Verkäufern **10 Pf.**

Redaktion und Expedition: 153 Fernsprecher 222 Johannisgasse 8.
Haupt-Filiale Dresden: Marienstraße 34 (Fernsprecher Amt I Nr. 1713).
Haupt-Filiale Berlin: Carl Duncker, Herzgl. Bayr. Hofbuchhandlg., Lützowstraße 10 (Fernsprecher Amt VI Nr. 4603).

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt
und
Handelszeitung.

Amtsblatt des Königl. Land- und des Königl. Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Familien- und Stellen-Anzeigen 20 ₰.
Finanzielle Anzeigen, Geschäftsanzeigen unter Text oder an besonderer Stelle nach Tarif.
Die 4gespaltene Reklamezeile 75 ₰.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: nachmittags 4 Uhr.

Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Extra-Beilagen (nur mit der Morgen-Ausgabe) nach besonderer Vereinbarung.
Die Expedition ist wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis abends 7 Uhr.
Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig (Inh. Dr. B., R. & W. Klinkhardt).
Herausgeber: Dr. Victor Klinkhardt.

Nr. 241. Sonnabend den 13. Mai 1905. **99. Jahrgang.**

Das Wichtigste vom Tage.

* Der Reichstag wird die nächste Sitzung erst am Donnerstag, 18. d. Mts., abhalten. (S. Bericht.)

* Zwischen dem amerikanischen Generalkonsulat in Pest und der Kriminalpolizei ist es wegen Brieföffnung und Ueberwachung zu einem Konflikt gekommen, dessen jetzt die amerikanische Botschaft in Wien sich bemächtigt hat. (S. Ausland.)

* Amtlich wird aus London gemeldet: Die französische Flotte trifft am 7. August in Portsmouth ein, wo sie bis zum 13. August verbleiben wird.

* In Lissabon ist wegen eines Zwistes zwischen dem Justizminister und dem Finanzminister eine Ministerkrisis ausgebrochen. (S. Ausland.)

* Nach einer Petersburger Meldung sollen Kuropatkin und Kaulbars durch die Generäle Zarubajew und Laimin ersetzt worden sein. (S. russ.-jap. Krieg.)

* Zwei russische Kriegsschiffe sind an der Küste von Jesso erschienen, wo sie ein japanisches Schiff anhielten. (S. russ.-jap. Krieg.)

Die Beschlüsse der Strafprozesskommission.

II.

Verfahren.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen des Beweisverfahrens zielen in erster Reihe auf eine Verminderung der Vereidigungen: Die Eidesleistung soll mit Einverständnis der Prozeßbeteiligten bei Uebertretungen und in Privatklagesachen allgemein, in den übrigen Sachen dann unterbleiben dürfen, wenn die Aussage nach einstimmiger Ansicht des Gerichts unerheblich ist. Eine solche Vermeidung überflüssiger Eide ist dringend zu befürworten; sie wird das leidige Nachspiel gegenseitiger Meineidsbezichtigungen seltener machen. Die Kommission schlägt auch die zwingende Anordnung vor, Zeugen nach ihrer Vernehmung zu beeidigen; auch dieser Vorschlag ist durchaus zu billigen. Die Härten des Zeugniszwangsverfahrens sucht die Kommission durch Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechtes zu beseitigen; sie will dem § 54 St.-P.-O. eine Fassung geben, nach der z. B. der verantwortliche Redakteur von der Zeugnispflicht befreit ist, wenn er nach § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes als Täter haftet.

Die nach § 126 St.-P.-O. eventuell erforderlichen Haftverlängerungsbeschlüsse sollen dadurch fortfallen, daß die Höchstdauer der Untersuchungshaft von vornherein auf vier Wochen festgesetzt wird. Der Fluchtverdacht soll in jedem Falle besonders begründet werden, so daß die bisherige gesetzliche Präsumtion aus § 112 Abs. 2 beseitigt wird.

Hinsichtlich der Offizialverteidigung empfiehlt die Kommission eine Erweiterung in der Richtung, daß vor den mittleren Schöffengerichten in erster und den großen Schöffengerichten in zweiter Instanz den tauben, stummen und noch nicht 18 Jahre (bisher 16 Jahre) alten Angeklagten von Amts wegen ein Verteidiger zu stellen ist. Der Verkehr des Verteidigers mit dem Angeklagten, auch vor Eröffnung des Hauptverfahrens, soll der Aufsicht des Richters gänzlich entzogen werden; der Richter soll auch nicht befugt sein, Einsicht in den Briefwechsel des Verhafteten mit seinem Verteidiger zu nehmen oder Mitteilungen zurückzuweisen, deren Einsicht ihm nicht gestattet ist.

Während das Ermittelungsverfahren und die Voruntersuchung im allgemeinen in ihrer gegenwärtigen Gestaltung bestehen bleiben sollen, schlägt man eine durchgreifende Aenderung des sogenannten Zwischenverfahrens vor. Der Grundgedanke des hier einzuführenden mündlichen Eröffnungsverfahrens ist im wesentlichen der österreichisch-ungarischen Gesetzgebung entlehnt. Das Gericht beraumt fortan nur dann ohne weiteres Termin zur Hauptverhandlung an, wenn der Angeklagte nach Zustellung der Anklageschrift keine Einwendungen erhebt und keine Anträge stellt. Andernfalls entscheidet das Gericht in nicht öffentlicher Sitzung nach mündlichem Gehör des Angeklagten und des Staatsanwalts, die indessen zum Erscheinen nicht verpflichtet sind, über Ablehnung oder Stattgebung des Antrages der Anklagebehörde. Auf diese Weise treten alle Prozeßbeteiligten schon vor der Hauptverhandlung zu einander in unmittelbare Berührung, eine Vorschrift, die sicherlich dazu verhilft, mit genauerer Kenntnis aller subjektiven und objektiven Momente der Straftat in die eigentliche Verhandlung zu treten.

Von den Veränderungen, welche die Hauptverhandlung selbst betreffen, sind folgende hervorzuheben:

1) in Beleidigungssachen, sowie im Verfahren gegen Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein dahin gehender Antrag eines Beteiligten keinem Widerspruche begegnet, und in Privatklagesachen ohne weiteres auf Antrag.
2) Die Möglichkeit, in Abwesenheit des Angeklagten gegen ihn zu verhandeln, wird erweitert. Bisher darf man beim Ausbleiben des Angeklagten nur dann zur Hauptverhandlung schreiten, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Haft, Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, bedroht ist, und auf Antrag des Angeklagten kann dieser nur dann vom Erscheinen in der Hauptverhandlung befreit werden, wenn eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen, Geldstrafe oder Einziehung zu erwarten steht. In Zukunft soll gegen einen ausgebliebenen Angeklagten verhandelt werden können, wenn das Urteil voraussichtlich auf eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen ergeht, während bei einem vom Erscheinen befreiten Angeklagten das Maximum der mutmaßlich zu verhängenden Strafe auf 4 Monate erhöht wird.
3) Die mittleren und großen Schöffengerichte sollen in die Lage versetzt werden, die Erhebung unnützer Beweise durch Ablehnung einzelner Beweisanträge zu vermeiden, und zwar dann, wenn die zu beweisende Tatsache zu Gunsten des Angeklagten als erwiesen oder einstimmig als unerheblich angesehen wird. Eine Gefährdung des Entlastungsbeweises hierin zu erblicken, liegt bei dem Ueberwiegen des Laienelements in den einzelnen Gerichten und bei der neu einzuführenden Berufung gegen alle Endurteile erster Instanz kein Grund vor. Die Aufhebung des bisherigen Zwanges, jeden Zeugen zu vernehmen, auf den nicht allseitig verzichtet wird, wäre als eine erfreuliche Neuerung zu begrüßen. Sie würde der jetzt möglichen und leider nur zu oft geübten Verhandlungsverschleppung vorbeugen und dem Gerichte die Zeit, die jetzt bei chicanöser Selbstverteidigung des Angeklagten mit völlig überflüssigen Vernehmungen ausgefüllt wird, für eine desto gründlichere Behandlung des Beweismaterials verschaffen, auf das im einzelnen Falle Gewicht zu legen ist.
4) Die Verwertung von Erhebungen, die der Hauptverhandlung vorangehen, soll erweitert und insbesondere auch ein vor dem Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren abgegebenes Geständnis verlesungsfähig werden (bisher durften nur gerichtliche Protokolle verlesen und für die Beweisaufnahme verwertet werden).
5) Die Vorschriften in der Abfassung des Protokolles und des Urteils sollen verschärft werden, um die Nachprüfung in der Revisionsinstanz zu erleichtern und einer schablonenmäßigen Formulierung der Urteilsgründe entgegen zu treten.

Für die Berufungsinstanz sind zwei Vorschläge wichtig: Es soll einmal auch nach Ablauf der Berufungsfrist die Anschlußberufung zulässig sein; sodann soll das Prinzip der Mündlichkeit der Verhandlung strenger als bisher durchgeführt werden.

Eine beträchtliche Erweiterung soll dem bereits bei Besprechung der Gerichtsverfassung erwähnten abgekürzten Verfahren zu Teil werden. Bisher kann nach § 211 Str.-P.-O. eine Hauptverhandlung ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Eröffnungsbeschluß stattfinden, wenn der Beschuldigte sich freiwillig stellt oder infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen einer Uebertretung verfolgt wird. Im Falle der Vorführung kann der Amtsrichter mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch ohne Schöffen verhandeln, wenn die abzuurteilende Tat nur eine Uebertretung und der Beschuldigte geständig ist. Der Vorschlag der Kommission geht nun dahin, das abgekürzte Verfahren vor dem Amtsrichter als Einzelrichter bei Uebertretungen ohne weiteres zuzulassen, bei Vergehen aber dann, wenn der Beschuldigte

a. vorläufig festgenommen ist,
b. sich freiwillig zur Aburteilung stellt,
c. die ihm zur Last gelegte Tat eingesteht,
d. selbst die Einleitung des abgekürzten Verfahrens beantragt,
e. dem nach § 10 Str.-P.-O. zuständigen Gericht vorgeführt wird (Gericht des Heimathafens oder des zuerst angelaufenen deutschen Hafens bei Vergehen, die im Auslande auf deutschen Schiffen oder auf offener See begangen sind).

Die Kommission tritt auch für eine erweiterte Zulässigkeit der Privatklage ein: Diese soll auch bei schwerer Körperverletzung, einfachem Hausfriedensbruch, Bedrohung und einfacher Sachbeschädigung stattfinden dürfen. Mit Ausnahme des letzteren Delikts soll überall die Fruchtlosigkeit eines vorausgegangenen Sühneversuchs Bedingung der Verhandlung sein. Eine noch größere Ausdehnung soll dem amtsrichterlichen Strafbefehl eingeräumt werden; auch der Privatkläger (bisher nur der Staatsanwalt) soll den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls stellen dürfen.

Weniger glücklich erscheint der Vorschlag, die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten Angeklagten gegenüber dem bisherigen Stande der Gesetzgebung zu erschweren. Die Kommission begründet ihren Einschränkungsvorschlag mit dem Hinweise, daß die Ausdehnung der Berufung eine gegen früher wesentlich erhöhte Garantie gegen Justizirrtum biete. Aber auch die denkbar beste Ausgestaltung der Rechtsmittel schützt den Angeklagten nicht davor, auf Grund eines Tatbestandes verurteilt zu werden, dessen Fehlerhaftigkeit sich erst nach vollständigem Abschluß des ganzen Verfahrens herausstellt.

Die Neuregelung des Strafvollzuges, eine viel umstrittene und der Verbesserung dringend bedürftige Materie, glaubt die Kommission mit Recht außer Betracht lassen zu müssen, weil der Strafvollzug in engstem Zusammenhange mit dem materiellen Strafrecht steht, dessen Reform nach endgültiger Gestaltung des Strafprozesses die nächste, ungleich schwierigere Aufgabe der Gesetzgebung sein wird. Dagegen ist die Kommission der Frage, ob das Gesetz vom 14. Juli 1904 betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft auch auf diejenigen Beschuldigten auszudehnen sei, bei denen das Verfahren bereits vor Erhebung der öffentlichen Klage eingestellt ist, näher getreten und hat mit Bejahung der Frage den vielfachen, seiner Zeit allseitig geäußerten und noch in letzter Stunde gescheiterten Wünschen einen bemerkenswerten Schritt zu ihrer nachträglichen Verwirklichung getan.

Fassen wir das Ergebnis dieser Uebersicht am Schlusse in einen Wunsch zusammen, so kann dieser nur dahin gehen, daß die von der Kommission gegebenen Anregungen in ihren Grundzügen zum Gesetz erhoben werden möchten. Wenn der Regierungsentwurf in seinen wesentlichen Punkten den Kommissionsbeschlüssen entspricht, so dürfte er der ungeteilten Billigung sicher sein. Mit der Realisierung dieses Wunsches würde sich die Hoffnung verstärken, daß auch die Aufgabe der Neugestaltung des materiellen Strafrechts eine ähnlich erfreuliche Lösung findet.

Dr. jur. Richard Thurow.

Der Aufstand in Südwestafrika.

Die neuesten Kämpfe.

Zu den letzten Meldungen bringt die „Nordd. Allg. Ztg." folgende Tatsachen in Erinnerung:

Da gemeldet worden war, daß sich an dem das Nanani-Plateau (Schwarzrand) durchfließenden Hubup zwischen Gibeon und Grootfontein eine Bande unter Elias, einem Feldkornett Hendrik Witboi, aufhalte, wurde die Abteilung Zwehl (10. Kompagnie Regiment 2, eine halbe Batterie) beauftragt, von Gibeon aus gegen diese vorzugehen. Sie vereinigte sich am 6. April mit der ihr von Maltahöhe aus zugesandten zweiten Ersatzkompagnie, die 2 Maschinenkanonen mit sich führte. Als ihre Aufgabe bezeichnete die Meldung vom 15. April die Säuberung Nordbethaniens, das sich bekanntlich gleich bei Beginn des Hottentottenaufstandes an Hendrik Witboi angeschlossen hatte, wohl bewogen durch den Schwiegersohn des letzteren, den Bethanierhäuptling Cornelius Frederik. Dieser sollte sich nach einer Meldung vom 27. April nach dem Roten Berge (nördlich von Bethanien) gezogen haben. Es erschien daher der Weg zur Küste über Kubub nach Lüderitzbucht durch ihn bedroht. Die dieser Meldung zu Grunde liegenden Nachrichten scheinen sich aber nicht bestätigt zu haben, denn bereits die Meldung vom 1. Mai besagte, daß Cornelius bei Grootfontein, also viel weiter nördlich von Bethanien, festgestellt sei. Die Abteilung Zwehl war inzwischen noch um eine Kompagnie verstärkt und dem Major Täubler unterstellt worden. Nach den vorliegenden knappen Meldungen scheint sie über das Nanani-Plateau südwestwärts vorgegangen zu sein, denn Huams, wo am 27. April Oberleutnant v. Bülow die Bethanierbande unter Cornelius schlug, den Erfolg mit seinem eigenen Tode erkaufend, liegt am Westrand des genannten Plateaus, südöstlich von Grootfontein. Auch das Kumakams, wo am 1. April von der Abteilung Zwehl drei Werften des Cornelius genommen und 500 Stück Großvieh und 2000 Stück Kleinvieh erbeutet wurden, scheint an dem Westabfall des Plateaus zu liegen; denn dort am Oberlauf des von der Remmahöhe südwärts gegen Bethanien abfließenden Konkip verzeichnet die Kriegskarte eine Wasserstelle dieses Namens. Der Kuiip, an dem nach dem eben eingelaufenen Telegramm Cornelius geschlagen wurde, durchfließt das Plateau in östlicher Richtung; an ihm verzeichnet die Karte kein Kumakams. Nach der Meldung vom 8. d. M. wurde Cornelius aus Kumakams in südöstlicher Richtung, also auf das Hana-Plateau (Zwiebel-Hochebene) geworfen.

Major v. Estorff ist bekanntlich am 18. April in Gochas eingetroffen, nachdem er die Witboi bis 45 km südlich von dem am Nosob liegenden Kawise-Kolk verfolgt hatte, ohne sie zu erreichen. Er vermutete Hendrik Witboi in dem Gebiet der Huri-Guis-Buschmänner östlich vom Elefantenfluß (Koerib), einem infolge schwierigen Dünengeländes und Wassermangels schwer passierbaren Landstrich, der bis an die Ostgrenze des Schutzgebietes sich erstreckt.

Die Krisis in Russland.

Apokryph.

Der „Petersburger Telegraphen-Agentur" wird ein kürzlich in den „Grenzboten" angeführtes Gespräch des Petersburger Generalgouverneurs mit einem Petersburger Fabrikdirektor über das von jenem gestellte Verlangen nach Wiederaufnahme der Arbeit in den Fabriken von amtlicher Seite als vollständig erfunden erklärt.

Die Judenhetze.

Aus Petersburg meldet der „L. A.": Schauerliche Nachrichten kommen aus dem Innern Rußlands. Abgesehen von der furchtbaren Judenhetze in Schitomir fand eine noch schrecklichere Verfolgung im Gouvernement Taurien statt, speziell in Melitopol, wobei die russische Einwohnerschaft die jüdische direkt beraubte und die geplünderten Sachen in aller Ruhe in Sicherheit brachte. Die Polizei verhinderte wiederholt das Löschen brennender Häuser, die Juden gehörten. Ganze Straßen wurden vollständig demoliert, darauf die Wohnungen mit Petroleum begossen und niedergebrannt. Insgesamt brannten 42 Magazine mit Vorräten von über eine Million Mark Wert nieder. Auf den Straßen wurden regelrechte Schlachten geliefert. Besonders beteiligten sich daran die Fabrikarbeiter und Bauern. Unter den Rufen: „Tod den Juden!" zogen sie mit Beilen und Brechstangen bewaffnet durch die Stadt. Die Bürger wollten diese Horden abwehren, an einigen Stellen traten sie ihnen auch mit Erfolg entgegen, und auf diese Weise gelang es, der Zerstörung der Synagoge vorzubeugen. Ueber die Zahl der Opfer dieser Ausschreitungen liegen noch keine genauen Daten vor. Der Vizegouverneur stellte mit Hülfe eines größeren Truppenaufgebots allmählich die Ordnung wieder her.

Prozeß Hohenthal.

In Helsingfors wird der Prozeß gegen den jungen Finländer Lennart Hohenthal, der den Senatsprokurator Johnsson tötete und dabei selbst schwer verwundet wurde, in den nächsten Tagen zur Verhandlung kommen. Aus der Anklageschrift ergibt sich die interessante Tatsache, daß Hohental während der letzten Zeit vor dem Attentat bei der russischen Gendarmerie als Geheimagent angestellt gewesen ist; am Tage vor der Mordtat hat man ihm seine letzte Geldzahlung übermittelt, ihn aber zugleich seiner Funktion enthoben. Hohenthal hat zugegeben, daß er eine derartige Anstellung gehabt hat, aber nur um „in das System der Spionage einen Einblick zu gewinnen".

Der russisch-japanische Krieg.

Das Bureau Reuter

stellt seine Aktion durch das folgende Telegramm aus Tokio ein: Die letzten von Frankreich gegebenen Zusicherungen wegen der Neutralität haben der Lage etwas von ihrer Spannung genommen, wenn sie auch die tiefgehende Verstimmung im Volke nicht beheben konnten. Die Presse, welche die Regierung dringend auffordert, Frankreich gegenüber eine starke Haltung einzunehmen, verlangt Erklärungen und führt aus, es sei notwendig, daß Frankreich die Vorgänge zwischen dem 3. und 9. Mai aufklärt.

Zwei russische Kriegsschiffe

hielten, wie aus Tokio gemeldet wird, an der Küste von Jesso das japanische Schiff „Nagatoku Maru" an, ließen es aber, nachdem sie die Schiffspapiere untersucht hatten, wieder frei und kamen dann während eines dichten Nebels aus Sicht. Nach einer zweiten Meldung hieß die Bark „Eitoku Maru". Sie wurde am 9. Mai 20 Seemeilen nordwestlich von der Tsugaru-Straße durch zwei russische Kriegsschiffe angehalten, mutmaßlich durch die Kreuzer „Rossija" und „Gromoboi" aus Wladiwostok.

Vom Schauplatz des Landkriegs.

Nach einer Depesche der „M. Ztg." aus Petersburg hätten Kuropatkin und Kaulbars ihre Kommandos niedergelegt und seien durch die Generäle Zarubajew und Laimin ersetzt worden. — Amtlich wird aus Tokio gemeldet: Am Morgen des 9. Mai griffen die Russen, die in Stärke von zwei Regimentern Infanterie, 5 Sotnien und einer Batterie aus Kaushanhengtu, 15 Meilen von Hengcheng kamen, in der Nähe von Hengcheng an. Um 2 Uhr nachmittags begann der Feind unter dem Schutze des Artilleriefeuers einen energischen Angriff, wobei die Infanterie bis auf 100 m an unsere Stellung herankam. Unsere Truppen gingen dann zur Offensive über und verjagten den Feind, der 60 Tote und 160 Verwundete auf dem Platze ließ. Unter den Toten und Verwundeten waren viele, die chinesische Kleidung trugen. Der Verlust des Feindes wird auf 300 Mann geschätzt; der unsere beträgt 50 Verwundete und ein Toter.

Die Spionage.

Nach einer Meldung des „L.-A." erregen die Verhaftungen in der Spionage-Affäre in Tokio das größte Aufsehen. Der Franzose Bougouin, dessen Haus untersucht, und der selber später in Kamakura festgenommen wurde, war anfänglich als Instrukteur in der japanischen Armee angestellt, dann wurde er Attaché bei der französischen Gesandtschaft in Tokio und ist jetzt Kaufmann und Vertreter der Munitionsfabrik von Chamande, dabei zugleich Korrespondent der Zeitung „Petit Parisien".

Deutsches Reich.

Leipzig, 12. Mai.

* **„Sächsische Wahlkämpfe".** In der „Natl. Jugd." veröffentlicht der bekannte Führer der Nationalliberalen und speziell der Jung-Nationalliberalen, Herr Rechtsanwalt Dr. Georg Zöphel in Leipzig, einen längeren Aufsatz über „Sächsische Wahlkämpfe", der sich nicht nur als allgemeine Rekapitulation der Lage charakterisiert, sondern auch wertvolle Hinweise enthält, die gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt volle Beachtung verdienen, zumal sie von intimer Kenntnis der politischen Situation zeugen. Es heißt darin u. a.:

„Um den Wert des Kartells (zwischen Nationalliberalen und Konservativen. Red.) für die Landtagswahlen zu ermessen, genügt es, auf einige wesentliche Tatsachen hinzuweisen, die, im Reiche nicht sehr bekannt, für Sachsen alles entscheiden. In Sachsen gibt es nur zwei Ordnungsparteien, die eine beträchtliche Stimmenmasse aufzuweisen haben. Das sind die Konservativen mit den ihnen verwandten Antisemiten und auf der anderen Seite die Nationalliberalen. Ferner besteht hier das vielberufene sächsische Wahlrecht. Wie schon in meinen früheren Ausführungen zu der sächsischen Wahlreform von mir zur Genüge dargelegt ist, führt dieses Wahlrecht dazu, daß etwa 20 Prozent der Bevölkerung die übrigen 80 Prozent vollständig majorisieren. Die Wahl findet als indirekte in Klassen statt. Jede Klasse wählt Wahlmänner zu gleicher Zahl. Diese Wahlmänner wählen dann den Abgeordneten nach Stimmenmehrheit. Gelingt es zweien von den Klassen, sich zu einigen, so ist die dritte ohne weiteres matt gesetzt. Es besteht unter den beiden Ordnungsparteien eine feste Vereinbarung, daß der oder jener Wahlkreis als Herrschaftsgebiet der einen oder der anderen Partei zu gelten hat. Soweit dies nicht der Fall ist, hat